



Beschluss des Stadtrats

vom 9. Februar 2022

Nr. 122/2022

Elektrizitätswerk, Förderbeiträge im Rahmen der 2000-Watt-Ziele für Ladeinfrastrukturen für Elektrobusse sowie elektrisch angetriebene Busse für den öffentlichen Personennahverkehr

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck der Vorlage

Vorliegend sollen gestützt auf die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz, AS 732.360) drei Förderbeiträge für die Verkehrsbetriebe (VBZ) bewilligt werden: für 45 Ladeinfrastrukturen (LIS) für Elektrobusse des öffentlichen Personennahverkehrs (Kapitel 3), für 15 elektrisch angetriebene Niederflurbusse für den öffentlichen Personennahverkehr (Kapitel 4.2.1) sowie für 20 elektrisch angetriebene Gelenkbusse für den öffentlichen Personennahverkehr (Kapitel 4.2.2).

Die einzelnen Förderbeiträge liegen jeweils in der Kompetenz des Gemeinderats und sollen aus Effizienzgründen vorliegend gemeinsam bewilligt werden.

2. Ausgangslage

Im Rahmen der 2000-Watt-Ziele gemäss Art. 10 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) und gestützt auf Art. 2 VGL ewz erbringt das ewz gemeinwirtschaftliche Leistungen. Die Art und Entschädigung der zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen sind in der VGL ewz geregelt. Gefördert werden gemäss Art. 1 Abs. 2 VGL ewz die effiziente Verwendung von Elektrizität (lit. a), die Nutzung von erneuerbaren Quellen zur Elektrizitätsversorgung (lit. b) und die Reduktion von Treibhausgasen durch effiziente Stromanwendungen (lit. c). Das ewz richtet im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gestützt auf Art. 2 lit. d VGL ewz Beiträge an stadteigene Unternehmen aus. Die Kriterien der Beitragsberechnung, das Verfahren und die Auszahlung von Beiträgen für förderungswürdige Anlagen und Massnahmen sind in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (AB VGL ewz, AS 732.361) geregelt.

Die VBZ haben drei Gesuche auf Ausrichtung von Förderbeiträgen gestellt, die nachfolgend einschliesslich ihrer jeweiligen Förderwürdigkeit umschrieben werden.

Die im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Ziele ausbezahlten Förderbeiträge werden über die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz gemäss Art. 3 VGL ewz finanziert.



3. Förderbeitrag für LIS an der Bullingerstrasse 89 (Busgarage Hardau)

3.1 Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf Art. 13 AB VGL ewz können Beiträge für LIS für elektrisch angetriebene Busse des öffentlichen Personennahverkehrs ausgerichtet werden. Beitragsberechtigt sind LIS, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen beziehen oder für die ein Vertrag über den Bezug von ökologischen Mehrwert oder die Ökostromvignette vorliegt (lit. a), eine Open-Charge-Point-Protocol(OCPP)-Schnittstelle zur Einbindung in ein externes System sowie ein Lastmanagementsystem oder eine vergleichbare Infrastruktur, die einen netzdienlichen Betrieb ermöglicht, aufweisen (lit. b) und ab Inbetriebnahme mindestens sechs Jahre betrieben werden (lit. c).

3.2 Förderobjekt LIS Bullingerstrasse 89

Die VBZ erstellt an der Bullingerstrasse 89 (Busgarage Hardau) in 8004 Zürich 45 LIS für Elektrobusse des öffentlichen Personennahverkehrs. Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 118/2021 bewilligte der Stadtrat hierfür einen Objektkredit von brutto 17 201 000 Franken; die Bewilligung erfolgte aufgrund der vollständigen Kostenabgeltung durch den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) gemäss § 25 Abs. 1 i. V. m. § 3 Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1) nach dem Nettoprinzip. In Kapitel 3 des Beschlusses wird auf den Förderbeitrag für die LIS im Rahmen der 2000-Watt-Ziele und das Gesuch der VBZ hierfür hingewiesen. Der ZVV hält die VBZ jeweils im Rahmen der Kostengutsprache an, die Förderbeiträge einzufordern.

Das Gesuch für einen Förderbeitrag im Rahmen der 2000-Watt-Ziele ging am 25. März 2021 beim ewz ein. Es bezieht sich auf insgesamt 45 LIS, davon 30 LIS für Elektrobusse des öffentlichen Personennahverkehrs mit einer 100-kW-Nennleistung und 15 LIS für Elektrobusse des öffentlichen Personennahverkehrs mit einer 150-kW-Nennleistung. Die LIS werden gemäss Gesuch mit einer OCPP-Schnittstelle sowie mit einer Infrastruktur, die einen netzdienlichen Betrieb ermöglicht, ausgerüstet. Gemäss STRB Nr. 1014/2019 beziehen die VBZ als Dienstabteilung das Stromprodukt ewz.pronatur und damit Strom aus erneuerbaren Quellen. Der Strom zur Ladung von Fahrzeugen über die LIS fällt nicht unter die Kategorie «Fahrstrom» und ist damit nicht von der grundsätzlichen Regelung zum Bezug von Ökostrom durch die Dienstabteilungen ausgenommen. Im verwaltungsrechtlichen Vertrag betreffend Beitrag im Rahmen der 2000-Watt-Leistungen (VGL ewz) wird mit den VBZ ein Betrieb der Ladeinfrastruktur von mindestens sechs Jahren vereinbart werden.

Die Voraussetzungen für einen Förderbeitrag gemäss Art. 13 Abs. 2 AB VGL ewz sind somit erfüllt.

Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. b VGL ewz erteilte das ewz am 31. März 2021 eine vorzeitige Freigabe. Die vorzeitige Freigabe gegenüber den VBZ erfolgte dabei versehentlich nicht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Förderbeitrags durch die zuständige Instanz. Der VBZ war jedoch stets bekannt, dass die Förderbeiträge noch durch die zuständige Instanz zu bewilligen sind (vgl. STRB Nr. 118/2021 vom 3. Februar 2021, Kapitel 3.2) und daher auch nach der vorzeitigen Freigabe vom 31. März 2021 unter diesem Vorbehalt stehen. Seitens ewz wurden in der Folge intern die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen getroffen, damit inskünftig keine vorbehaltlosen vorzeitigen Freigaben mehr erteilt werden können (vgl. für die



3/6

zeitlich nachfolgenden Fördergesuche für die Niederflur- und Gelenkbusse Kapitel 4.2.1 und 4.2.2).

3.3 Förderbeitrag LIS Bullingerstrasse 89

Die förderberechtigten Gesamtkosten für die LIS (einschliesslich Ladesäulen und Niederspannungshauptverteilung) betragen 7 900 000 Franken (ohne Mehrwertsteuer).

Gemäss Art. 13 Abs. 3 AB VGL ewz beträgt der Förderbeitrag für LIS für Elektrobusse des öffentlichen Personennahverkehrs maximal 40 Prozent der Kosten der Ladesäule und der Installation. Seitens VBZ wurden für die Anschaffung der LIS für elektrisch angetriebene Busse des öffentlichen Personennahverkehrs keine weiteren Förderbeiträge beantragt, sodass das Subsidiaritätsprinzip gemäss Art. 7 Abs. 2 VGL ewz nicht zum Tragen kommt und vom maximalen Förderbeitrag auszugehen ist.

Daraus ergibt sich folgender Förderbeitrag:

Förderbeitrag (40 % der Kosten der Ladesäulen und der Installation)	Fr. 3 160 000
Mehrwertsteuer 7,7 %	<u>243 320</u>
Total Förderbeitrag	3 403 320

4. Förderbeitrag für Elektrobusse

4.1 Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf Art. 14 Abs. 1 AB VGL ewz wird der Kauf oder das Leasing elektrisch angetriebener Busse der Fahrzeugkategorie M3 (Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als neun Sitzplätzen einschliesslich FahrerIn oder Fahrer) und von Batterien für solche Busse gefördert. Ausgenommen sind Plug-in-Hybrid-Busse sowie Trolleybusse. Beitragsberechtigt sind gemäss Art. 14 Abs. 2 AB VGL ewz Busse, die dem Zweck des öffentlichen Personennahverkehrs dienen (lit. a), mehrheitlich im Verteilnetzgebiet des ewz in der Stadt oder in Gemeinden im Kanton Graubünden, die dem ewz einen Leistungsauftrag erteilt haben, geladen und gefahren werden (lit. b) und mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen geladen werden oder für die ein Vertrag über den Bezug von ökologischem Mehrwert oder die Ökostromvignette vorliegt (lit. c).

4.2 Förderobjekte

4.2.1 Elektrisch angetriebene Niederflurbusse

Die VBZ beschafft 15 elektrisch angetriebene Niederflurbusse für den öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Zürich. Die MAN Truck & Bus Schweiz AG, Tannstrasse 1, 8112 Otelfingen, soll die batterieelektrisch betriebenen 12-m-Niederflurbusse liefern. Mit STRB Nr. 685/2021 bewilligte der Stadtrat hierfür unter Vorbehalt der Kostengutsprache durch den Verkehrsrat des Kantons Zürich Bruttoausgaben von 15 740 000 Franken als Nettokredit von 0 Franken aufgrund der vollständigen Kostenabgeltung durch den ZVV gemäss § 25 Abs. 1 i. V. m. § 3 PVG und genehmigte die Vergabe des Auftrags zur Lieferung der Busse. In Kapitel 4 des Beschlusses wird auf den Förderbeitrag für die Niederflurbusse im Rahmen der 2000-Watt-Ziele und das Gesuch der VBZ hierfür hingewiesen. Der ZVV hält die VBZ jeweils im Rahmen der Kostengutsprache an, die Förderbeiträge einzufordern.



Das Gesuch für Beiträge im Rahmen der 2000-Watt-Ziele ging am 1. Juni 2021 beim ewz ein und erhielt durch das ewz gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. b VGL ewz am 2. Juni 2021 eine vorzeitige Freigabe, aufgrund der Höhe des Förderbeitrags unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Instanz. Die Busse sollen im öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt eingesetzt werden, und die VBZ beziehen für die Ladung der Busse gemäss STRB Nr. 1014/2019 ein Stromprodukt des ewz, das sich aus erneuerbarer Energie zusammensetzt. Die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung gemäss Art. 14 Abs. 2 AB VGL ewz sind somit erfüllt.

4.2.2 Elektrisch angetriebene Gelenkbusse

Die VBZ möchten für die Stadt 20 elektrisch angetriebene Gelenkbusse für den öffentlichen Personennahverkehr beschaffen. Die MAN Truck & Bus Schweiz AG, Tannstrasse 1, 8112 Otelfingen, soll die besagten elektrisch angetriebenen Gelenkbusse MAN Lion's City 18 E mit einer Kapazität von je 640 kWh liefern. Mit STRB Nr. 1321/2021 bewilligte der Stadtrat hierfür Bruttoausgaben von 26 353 000 Franken als Nettokredit von 0 Franken aufgrund der vollständigen Kostenabgeltung durch den ZVV gemäss § 25 Abs. 1 i. V. m. § 3 PVG. In Kapitel 2 des Beschlusses wird auf den Förderbeitrag für die Niederflrbusse im Rahmen der 2000-Watt-Ziele und das Gesuch der VBZ hierfür hingewiesen. Der ZVV hält die VBZ jeweils im Rahmen der Kostengutsprache an, die Förderbeiträge einzufordern.

Das Gesuch für Beiträge im Rahmen der 2000-Watt-Ziele ging am 11. Oktober 2021 beim ewz ein und erhielt durch das ewz gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. b VGL ewz am 10. Dezember 2021 eine vorzeitige Freigabe, aufgrund der Höhe des Förderbeitrags unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Instanz.

4.3 Förderbeiträge

4.3.1 Förderbeitrag Niederflrbusse

Gemäss Art. 14 Abs. 3 AB VGL ewz sind für die Berechnung des Förderbeitrags 30 Prozent des Neupreises des Fahrzeugs einschliesslich Batterie gemäss Kaufvertrag oder 30 Prozent der Leasingkosten gemäss Leasingvertrag massgebend. Die massgeblichen Kosten für den Kauf der elektrisch angetriebenen Busse belaufen sich auf 12 045 000 Franken (ohne Mehrwertsteuer). Seitens VBZ wurden für die Anschaffung der Niederflrbusse keine weiteren Förderbeiträge beantragt, sodass das Subsidiaritätsprinzip gemäss Art. 7 Abs. 2 VGL ewz nicht zum Tragen kommt und vom maximalen Förderbeitrag auszugehen ist.

Daraus ergibt sich folgender Förderbeitrag:

Förderbeitrag (30 % der Kosten der Busse)	Fr. 3 613 500
Mehrwertsteuer 7,7 %	<u>278 240</u>
Total Förderbeitrag	3 891 740

4.3.2 Förderbeitrag Gelenkbusse

Gemäss Art. 14 Abs. 3 AB VGL ewz sind für die Berechnung des Förderbeitrags 30 Prozent des Neupreises des Fahrzeugs einschliesslich Batterie gemäss Kaufvertrag oder 30 Prozent der Leasingkosten gemäss Leasingvertrag massgebend. Die massgeblichen Kosten für den



5/6

Kauf der elektrisch angetriebenen Busse belaufen sich auf 20 950 000 Franken (ohne Mehrwertsteuer). Seitens VBZ wurden für die Anschaffung der Gelenkbusse keine weiteren Förderbeiträge beantragt, sodass das Subsidiaritätsprinzip gemäss Art. 7 Abs. 2 VGL ewz nicht zum Tragen kommt und vom maximalen Förderbeitrag auszugehen ist.

Daraus ergibt sich folgender Förderbeitrag:

	Fr.
Förderbeitrag (30 % der Kosten der Busse)	6 285 000
Mehrwertsteuer 7,7 %	<u>483 945</u>
Total Förderbeitrag	6 768 945

5. Auswirkungen auf Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz

Die Höhe der im Rahmen des Netznutzungsentgelts erhobenen Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz ist in Art. 3 Abs. 2 VGL ewz mit einem Maximalbetrag von 2 Rp./kWh gedeckelt. Die Höhe der Entschädigung wird gestützt auf Art. 3 Abs. 3 VGL ewz durch den Stadtrat festgelegt und bemisst sich nach den Vorjahreskosten und der absehbaren Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss Art. 2 VGL ewz (Plankosten) sowie den Deckungsdifferenzen (Unterdeckung oder allfällige Überdeckungen).

Die Finanzierung der vorliegenden ausserordentlich hohen Förderbeiträge von insgesamt 14 064 005 Franken über die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen im Jahr 2022 führt aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer Unterdeckung und erfordert voraussichtlich eine Erhöhung der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen ab dem Jahr 2023 um rund 0,2 Rp./kWh. Weitere zusätzliche Anpassungen der Entschädigungshöhe infolge grosser Nachfrage nach Förderbeiträgen oder Veränderung der Förderlandschaft (z. B. Beiträge von Kanton oder Bund) sind nicht auszuschliessen und werden laufend überprüft. Die Anpassung der Entschädigung soll im Frühjahr 2022 erfolgen.

6. Budgetierung und Zuständigkeit

Die Ausgaben sind im Budget 2022 eingestellt und im Finanz- und Aufgabenplan 2022–2025 vorgemerkt.

Gemäss Art. 14 Abs. 2 VGL ewz richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung der Beiträge nach der Ausgabenkompetenz gemäss Gemeindeordnung und Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101). Gemäss Art. 59 lit. a GO ist der Gemeinderat zuständig für neue einmalige Ausgaben von mehr als 2 000 000 Franken bis 20 000 000 Franken für einen bestimmten Zweck. Damit ist der Gemeinderat zuständig für die Bewilligung der Förderbeiträge für die Ladeinfrastrukturen für Elektrobusse sowie für die elektrisch angetriebenen Niederflur- und Gelenkbusse.



6/6

Der Stadtrat beschliesst:

I. Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Für 45 Ladeinfrastrukturen für Elektrobusse des öffentlichen Personennahverkehrs an der Bullingerstrasse 89 (Busgarage Hardau), 8004 Zürich, wird den Verkehrsbetrieben ein Förderbeitrag von Fr. 3 403 320.– bewilligt.
2. Für 15 elektrisch angetriebene Niederflurbusse für den öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Zürich wird den Verkehrsbetrieben ein Förderbeitrag von Fr. 3 891 740.– bewilligt.
3. Für 20 elektrisch angetriebene Gelenkbusse für den öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Zürich wird den Verkehrsbetrieben ein Förderbeitrag von Fr. 6 768 945.– bewilligt.

II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

III. In eigener Befugnis:

Die Ausgaben werden der Produktgruppe 4 (Abgaben und Leistungen) des Elektrizitätswerks (4530) belastet.

IV. Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, das Elektrizitätswerk und durch Weisung an den Gemeinderat.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti